

Regelungen für den
USPE CUP
der
UNION SPORTIVE DES POLICES
D'EUROPE

In der Version vom 01. Januar 2017

INHALT

1. ALLGEMEINES.....	3
1.1 GÜLTIGKEIT DER REGELN	3
1.2 VERGABE/LIZENZ.....	3
1.6 KOSTEN FÜR DIE VERANSTALTUNG VON USPE CUPS	4
1.7 WETTKAMPFREGULARIEN	4
1.8 STARTBERECHTIGUNG	5
1.9 EINHEITLICHE SPORTBEKLEIDUNG	5
1.10 CORPORATE DESIGN	5
2. DURCHFÜHRUNG VON WETTBEWERBEN	5
2.1 EINLADUNG/ANMELDUNG	5
2.2 EINLADUNG/AUSSCHREIBUNG	5
2.3 SCHIEDSRICHTER	6
2.4 BERUFUNGSJURY	6
2.5 ERGEBNISSE	7
3. AUSZEICHNUNGEN UND EHRUNGEN.....	7
3.1 MEDAILLEN	7
3.2 WEITERE AUSZEICHNUNGEN.....	7

1. Allgemeines

1.1 **Gültigkeit der Regeln**

Diese Regelungen gelten für die Vergabe und Veranstaltung von USPE Cups durch Mitgliedsverbände der USPE.

Artikel 22 der USPE Statuten (andere Sportveranstaltungen) lautet:

„Hierunter sind alle Wettkämpfe zu verstehen, die auf nationaler oder internationaler Ebene von den nationalen Organisationen auf eigene Initiative durchgeführt werden.

Der Name „USPE Cup“ kann bei europäischen Veranstaltungen verwendet werden, wenn die Bedingungen und Regeln der USPE eingehalten werden.“

1.2 **Vergabe/Lizenz**

1.2.1 Vergabe

Die Vergabe der Bezeichnung „USPE Cup“ für eine Veranstaltung erfolgt durch das USPE Exekutivkomitee nach schriftlich begründetem Antrag durch den jeweiligen Mitgliedsverband, der einen USPE Cup veranstalten möchte.

Mit der Vergabe der Bezeichnung „USPE Cup“ für eine Veranstaltung ist eine Lizenzgebühr an die USPE zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird durch das USPE Exekutivkomitee festgelegt.

Diese Vergabe gilt jeweils nur für eine Veranstaltung. Bei darauffolgenden Veranstaltungen ist erneut ein Antrag zu stellen.

1.2.2 Nutzung des Namens und der Logos

Mit der Vergabe erhält der Veranstalter das Recht, den Namen Union Sportive des Polices d'Europe (USPE), das Logo der USPE, das Branding der USPE sowie den Namen „USPE Cup“ zu verwenden.

1.2.3 Sponsoring

Wird die Veranstaltung gesponsert, sind Werbemaßnahmen folgenden Inhalts nicht gestattet:

- Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt oder die Rechte Dritter verletzt
- Werbung, die das Ansehen oder die Würde der USPE oder des jeweiligen Landes verletzt
- Werbung mit politischen oder religiösen Inhalten.

- 1.3 Veranstalter/Ausrichter
USPE Cups werden von den jeweiligen Mitgliedsverbänden veranstaltet und ausgerichtet. Die USPE haftet weder für Schäden noch sonstige Ereignisse, aus welchen eine Regressforderung im Zusammenhang mit der Veranstaltung/Ausrichtung entstehen könnte.
- 1.4 USPE-Vertreter
Die USPE entsendet (einen) Vertreter als Beobachter zum jeweiligen USPE Cup. Diese Person(en) wird/werden vom USPE-Generalsekretär benannt.
- 1.5 Sportarten
USPE Cups finden in Abstimmung mit dem veröffentlichten Sportkalender der USPE statt und werden darin aufgenommen. Grundsätzlich kann, wenn dies im Interesse der USPE liegt, in jeder Sportart ein USPE Cup veranstaltet werden. Eine Prüfung erfolgt durch die Technische Kommission der USPE, die eine Empfehlung an das USPE Exekutivkomitee ausspricht.
- 1.6 Kosten für die Veranstaltung von USPE Cups**
- 1.6.1 Der Veranstalter/Ausrichter ist in vollem Umfang für alle im Rahmen des USPE Cups anfallenden Organisationskosten verantwortlich.
Weiterhin trägt der Veranstalter/Ausrichter die für die An-/Abreise, Unterbringung und Verpflegung des/der USPE-Vertreter anfallenden Kosten.
- 1.6.2 Den teilnehmenden Ländern können die tatsächlich für deren Unterbringung und Verpflegung anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden.
- 1.6.3 Startgebühren können erhoben werden. Die maximale Höhe entspricht den von der USPE für eine Europäische Polizeimeisterschaft der USPE festgelegten Gebühren.
- 1.7 Wettkampffregularien**
Es gelten die Regeln des jeweiligen internationalen Fachverbandes sowie, unter Umständen auch nur partiell, der USPE Wettkampfordnung. Ausnahmen sind durch den USPE Generalsekretär, gegebenenfalls zusammen mit dem für die Sportart zuständigen Mitglied der Technischen Kommission der USPE, zu genehmigen.
Die Anzahl der Teilnehmer wird vom Veranstalter festgelegt. Diese Informationen werden in der Einladung/Ausschreibung

veröffentlicht.

1.8 Startberechtigung

Bei einem USPE Cup ist nur startberechtigt, wer die in Artikel 23 der USPE Statuten und Artikel R 12 / 2 der USPE Geschäftsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Ausnahmen hiervon sind vom Exekutivkomitee der USPE zu genehmigen.

Zur Überprüfung der Startberechtigung muss dem Vertreter der USPE der Polizeiausweis und der Pass oder Personalausweis (inklusive Foto) vorgelegt werden. Bei Nichtvorlage dieser Dokumente kann die Startberechtigung verweigert werden.

1.9 Einheitliche Sportbekleidung

Die Mannschaften sollen einheitliche Sportbekleidung mit dem Emblem ihres jeweiligen Mitgliedsverbandes tragen.

1.10 Corporate Design

Durch den veranstaltenden Mitgliedsverband ist sicherzustellen, dass für die Einladung, Ausschreibung und Meldeformulare das einheitliche USPE-Design verwendet wird.

2. Durchführung von Wettbewerben

2.1 Einladung/Anmeldung

Der jeweilige USPE-Mitgliedsverband lädt alle USPE-Mitgliedsverbände so früh wie möglich schriftlich zum USPE Cup ein; in der Regel sollte dies zwölf Monate vor der Veranstaltung erfolgen.

2.2 Einladung/Ausschreibung

2.2.1 Der Mitgliedsverband ist für die Erstellung der Ausschreibung und der jeweiligen Dokumente verantwortlich. Diese sind an die Mitgliedsverbände und das USPE-Generalsekretariat zu senden und werden auf der USPE Webseite veröffentlicht. Die Ausschreibung muss folgende Informationen enthalten:

- Veranstalter
- Ausrichter
- Zeit und Ort
- einzelne Wettbewerbe
- Wettkampfbregeln
- Zeitplan und ggf. Streckenpläne
- Berufungsjury
- Anmeldungen, Meldeschluss

- Unterkunft, Verpflegung
- Kostenregelung (Startgebühr, Unterkunft/Verpflegung, Reisekosten)
- Anzahl der Teilnehmer

2.3 Schiedsrichter

Der Veranstalter/Ausrichter ist dafür verantwortlich, dass eine ausreichende Anzahl von Schiedsrichtern vorhanden ist.

Schiedsrichter haben einem Mindeststandard zu entsprechen und müssen über eine Qualifikation verfügen, die sie dazu berechtigt, bei Spielen als Schiedsrichter zu fungieren.

2.4 Berufungsjury

2.4.1 Anlässlich jedes USPE Cups ist eine Berufungsjury zu bilden. Sie ist für alle Proteste zuständig, die den regelgerechten Ablauf des jeweiligen USPE Cups betreffen. Die Berufungsjury setzt sich zusammen aus:

- dem USPE-Vertreter als Vorsitzendem,
- zwei Vertretern des ausrichtenden Landes; nach Möglichkeit sollte einer von ihnen nicht der Polizei angehören, sondern ein Sportfachmann sein, der aktiv in die Arbeit des für die entsprechende Sportart zuständigen nationalen oder internationalen Sportverbandes involviert ist.

Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2.4.2 Alle Proteste müssen schriftlich vom Vertreter oder einem der Betreuer des betroffenen Mitgliedsverbandes spätestens eine Stunde nach dem Ende der Feststellung oder Bekanntgabe der Ergebnisse eingereicht werden, soweit die jeweiligen internationalen Sportregeln und Reglements nichts anderes vorsehen.

2.4.3 Der Vertreter oder einer der Betreuer des Mitgliedsverbandes muss dem Protest, damit dieser behandelt wird, eine Protestgebühr beifügen. Die hinterlegte Summe wird zurückerstattet, wenn dem Protest durch die Berufungsjury stattgegeben wird. Wird der Protest abgewiesen, behält der Veranstalter die hinterlegte Summe ein.

Die Höhe der Protestgebühr richtet sich nach den von der USPE

im Rahmen einer Europäischen Polizeimeisterschaft erhobenen Gebühren.

- 2.4.4 Die Entscheidung der jeweiligen Berufungsjury ist abschließend.

2.5 **Ergebnisse**

Die Ergebnisse des USPE Cups sind durch den USPE-Generalsekretär zu veröffentlichen.

Hierzu ist durch den Veranstalter/Ausrichter zu gewährleisten, dass die Ergebnisse spätestens 24 Stunden nach Beendigung der Wettkämpfe elektronisch an das USPE-Generalsekretariat gesendet werden.

3. **Auszeichnungen und Ehrungen**

3.1 **Medaillen**

In den Einzelwettbewerben erhalten die ersten drei Platzierten Medaillen.

In den Mannschafts- und Staffelwettbewerben erhalten die Wettkämpfer der ersten drei platzierten Mannschaften/Staffeln Medaillen.

In Mannschaftssportarten erhalten neben den Spielern der ersten drei platzierten Mannschaften auch die Betreuer Medaillen.

Die Medaillen für USPE Cups haben ein einheitliches Design und müssen durch den Veranstalter/Ausrichter bei der für die Herstellung der USPE-Medaillen zuständigen Firma in Auftrag gegeben werden.

Die Vorderseite jeder Medaille muss das USPE-Logo und die Aufschrift „USPE Cup“ enthalten, während die Rückseite Sportart, Ort, Land und Datum der Veranstaltung angibt

Die Kosten der Medaillen sind vom Veranstalter/Ausrichter zu tragen.

3.2 **Weitere Auszeichnungen**

Es können Wander- und Ehrenpreise gestiftet werden. Der Ausrichter legt im Einvernehmen mit dem Stifter die Ausgestaltung des Preises und die Vergabemodalitäten fest.